

der Ereignisse von 656 bis etwa 662 zählen zu den umstrittensten Themen des „merowingischen Mittelalters“. Da in der Dissertation von Johannes Fischer über den Hausmeier Ebroin³¹⁾ ein vorzüglicher Forschungsbericht vorliegt — nachzutragen wäre nur ein Aufsatz von E. Ewig³²⁾ —, können wir uns hier auf das Wesentliche beschränken. Grundlage für unsere Kenntnis ist die Erzählung des neustrisch orientierten, ungefähr um 730 geschriebenen *Liber historiae Francorum*³³⁾:

Post haec autem Sighibertus rex Auster, Pippino defuncto, Grimoaldo, filio eius, in maiorum domatu instituit. Decedente vero tempore, defuncto Sighiberto rege, Grimoaldus filium eius parvulum nomine Dagobertum totundit Didonemque Pectavensem urbis episcopum in Scocia

Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1 (1909) S. 8 ff. nr. 3. Als Datum hat die Urkunde: *Facta exemplaria sub die Kalendis augusti anno IIII regni domni nostri Dagoberti regis*. Die Frage ist, was heißt *exemplaria*? Urschrift oder Abschrift? Krusch S. 427 ff. hat zwar mit durchaus beachtenswerten Argumenten für Original plädiert, jedoch konnte Glöckner, Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karolingische König, Elsaß-lothringisches Jb. 20 (1940) S. 1—9, hier S. 4, wahrscheinlich machen, daß die Urkunde Grimoalds noch zu Lebzeiten Sigiberts III. ausgestellt worden ist, da sie den König mit *domnus gloriosus rex* bezeichnet, einem Titel, der im allgemeinen nur lebenden Herrschern zuteil wird. Verstorbener Könige wurde dagegen in Urkunden mit dem Zusatz *quondam rex* gedacht. Fischer S. 48 ff. hat diese Beweisführung noch untermauern können. Die oben zitierte Datierung wäre also die einer Abschrift. Aber auch für diese gibt es zwei Deutungsmöglichkeiten, denn eine Kopie kann ebenfalls innerhalb einer ersten Regierungsperiode Dagoberts II. vor seiner Exilierung nach Irland angefertigt worden sein (dann am 1. August 659); sie könnte jedoch ebenso aus der Regierungszeit nach Dagoberts Rückkehr stammen (dann wäre sie vom 1. August 679). Fischer gibt einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten (S. 51), entscheidet sich dann für die Datierung der Abschrift auf den 1. August 659, da L. Dupraz, Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VII^e siècle (1948) S. 140 ff. gezeigt hat, daß die von der Stabloer Urkunde vertretene und den Tatsachen entsprechende Ansicht, Germigny sei von Grimoald an den hl. Remaclus geschenkt worden, durch eine andere ersetzt wurde, nach der Sigibert III. das Kloster gegründet (in Wirklichkeit aber Grimoald selbst) und auch die *villa* Germigny dem Kloster vermacht habe. Von der Urkunde Grimoalds könnten demnach nur vor dem Sturz des Hausmeiers Kopien angefertigt worden sein; im Jahre 679 hätte ihr Inhalt in ‚flagrantem Gegensatz‘ zu der neuen Version gestanden (Dupraz S. 146). E. Ewig, Noch einmal zum ‚Staatsstreich‘ Grimoalds, in: Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. Festschrift J. Spörl (1965) S. 454—457, glaubt diese Bedenken hinsichtlich der ‚alten Version‘ in der Grimoald-Urkunde mit dem Hinweis zerstreuen zu können, das Diplom sei nur 5 Monate vor dem Sturz Dagoberts II. kopiert worden: ‚Der politische Umschwung, dessen Nutznießer die Arnulfinger waren, dürfte sich gewiß schon im Sommer 679 angekündigt haben ... Der Zeitpunkt, zu dem man die Abschrift intern vornahm, läßt den Schluß zu, daß man sich in der Doppelabtei für die Zukunft sichern